

(3) Für die vom VE AB abzuwickelnden Handelsgeschäfte gelten die in den Preisbestimmungen festgelegten Handelsspannen.

#### § 10

##### Abnahme der Nutztiere

(1) Die Abnahme von Nutztieren durch den Besteller hat am Leistungsort zu erfolgen. Der Besteller hat bei der Abnahme zu prüfen, ob die Tiere den vertraglich vereinbarten Qualitätsbedingungen entsprechen. Sind diese eingehalten, so ist die Abnahme vollzogen, wenn der Besteller die Anzahl der Tiere, deren Gewicht und die Preise dem Lieferer schriftlich bestätigt hat.

(2) Sind die vereinbarten Qualitätsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Besteller die Abnahme verweigern. Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten über die Qualität und die Höhe der Nüchterungsabzüge, so entscheidet hierüber ein von der VVEAB des jeweiligen Lieferbezirkes im Einvernehmen mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates bestätigter Sachverständiger. Die hierdurch entstehenden Kosten, hat der unterliegende Teil zu tragen.

(3) Bei Lieferungen über den Kreis hinaus ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller 10 Tage vor der Lieferung den für beide Vertragspartner verbindlichen Abnahmeort und -tag schriftlich bekanntzugeben, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart ist. Beides ist innerhalb von 3 Tagen nach Eingang durch den Besteller zu bestätigen. Der Besteller hat den Lieferer umgehend zu verständigen, wenn aus veterinärrechtlichen Gründen eine Annahme der Tiere vorübergehend unmöglich ist. Kommt eine Einigung über den Abnahmetag nicht zustande, darf der Lieferer die Tiere nicht versenden.

#### § II

##### Lieferung ohne Abnahmebeauftragten des Bestellers

(1) Hat der Besteller bei der Lieferung von Nutztieren auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zur Abnahme, so sind vom Besteller die vom Lieferer am Tage der Versendung der Tiere festgestellten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen. Der Besteller kann nur noch Mängel nach den §§ 19 bis 22 anzeigen.

(2) Versendet der Lieferer Nutztiere ohne Anwesenheit eines Abnahmebeauftragten entsprechend Abs. 1, so hat der Besteller die Tiere entgegenzunehmen, ordnungsgemäß unterzubringen, zu füttern und zu pflegen.

#### § 12

##### Nüchterungsabzüge für Nutztiere

(1) Bei der Abnahme der Nutztiere können dem Erstlieferer vom festgestellten Gewicht folgende Nüchterungsabzüge berechnet werden:

bei Schweinen	bis zu 5 %
bei Ferkeln und Läufern	bis zu 8 %
bei Jungrindern und Kühen	bis zu 8 %
bei Kälbern	bis zu 5 %
bei sonstigen Rindern	bis zu 8 %
bei Schafen und Ziegen	bis zu 8 %.

(2) Der Endempfänger hat die bei der Abnahme festgelegten Gewichte anzuerkennen.

#### § 13

##### Veterinärrechtliche Bestimmungen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die veterinärrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die zu liefernden Nutztiere vor der Abnahme entsprechend diesen Bestimmungen untersuchen und Schutzimpfen zu lassen.

(2) Nutztiere dürfen nur gehandelt werden, wenn ein tierärztliches Zeugnis oder eine Handelsbescheinigung vorliegt. Der Besteller hat sich vor Übernahme der Tiere vom Vorliegen dieses Zeugnisses zu überzeugen und es sorgfältig aufzubewahren.

#### § 14

##### Gefahrübergang

Bei Nutztieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über:

— mit der Abnahme am Leistungsort,

— mit der Übergabe der Tiere an das Transportunternehmen im Falle der Versendung ohne Abnahmebeauftragten.

#### § 15

##### Transport von Nutztieren

(1) Der Liefer-VEAB hat bei Bahnversand entsprechend den Bestimmungen der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) die Transportplanung und die Waggonbestellung vorzunehmen sowie die Waggons für die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auszurüsten. Hierzu gehört auch die ausreichende Beigabe von Futter zur Versorgung der Tiere während des Transportes, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Beim Transport sollen die Tiere durch einen Transportbegleiter betreut werden, der vom Besteller zu beauftragen und zu vergüten ist. Bei den Vertragsbeziehungen zwischen den VEAB hat der Liefer-VEAB die Transportbegleiter zu stellen und zu bezahlen.

#### § 16

##### Transport der trächtigen Tiere

Nutztiere dürfen bis zu folgenden Trächtigkeitsmonaten transportiert werden:

Kühe und Färsen	bis zum 7. Monat einschließlich
Sauen	bis zum 3. Monat einschließlich
Schafe und Ziegen	bis zum 4. Monat einschließlich
Stuten	bis zum 9. Monat einschließlich.

#### § 17

##### Preise und Abrechnung

(1) Für die Preisberechnung und Bezahlung des Kaufpreises für Nutztiere gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Beim Verkauf von Nutztieren ohne Anrechnung des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh ist Voraussetzung, daß die LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und die Mitglieder der LPG Typ I und II ihren Pflichtablieferungsanteil de\*